



Kleingärtner - Verein Feldbergblick e. V.

Vereinsordnung

1. Jedes **Vereinsmitglied** sollte dazu beitragen, dass sich unsere Kleingartenanlage in einem gepflegten Zustand befindet. Grundsätzlich gilt die Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung. Um Besonderheiten in unserem Kleingartenverein zu regeln, dient zusätzlich diese Vereinsordnung.
2. Alle **Parzellen** sind gut sichtbar mit ihrer Nummer zu kennzeichnen. Gartenhütten und sonstige Bauten müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Vor einem Neubau oder einer baulichen Veränderung muss beim Vorstand ein Antrag mit maßstabgetreuer Skizze eingereicht werden, die unter Umständen der Baubehörde zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Wer unberechtigt Bauten errichtet oder verändert, muss mit einer Abbruchverfügung oder Kündigung seines Pachtvertrages rechnen.
Grillkamine bis zu den Maßen H 1,90 m, B 0,80 m T 0,60 m, Gewächshäuser bis max. 6,00 m², Feuchtbiopte bis max. 8,00 m² und max. T 0,80 m, Frühbeete und Folientunnel bis max. H 0,50 m und Wasservorratsbehälter bis zu 1000 l sind im Kleingarten erlaubt. Allerdings muss der Vorstand vor dem Bau jeweils schriftlich darüber informiert werden. Bei Unterlassung darf die Maßnahme nicht erfolgen.
3. Schäden an **Wasserleitungen** oder Ventilen müssen unverzüglich dem Vorstand oder den Wegeobleuten gemeldet werden. Wasserzähler werden ausnahmslos durch den Verein angeschafft, ein- und ausgebaut, gelagert und nach Ablauf der Eichzeit durch einen neuen ersetzt. Der Zähler ist Eigentum des Mitglieds. Sollte ein Wasserzähler bei Ein- oder Ausbau nur schwer zugänglich oder das Gartentor verschlossen sein, wird jeweils eine Erschwerniszulage von 5,00 € erhoben.
4. Jeder Pächter soll den an seine **Parzelle** angrenzenden Weg bis zur Hälfte sauber und frei von Bewuchs halten. Grenzzeichen dürfen nicht entfernt werden. Einfriedungen müssen laufend kontrolliert und gegebenenfalls ausgebessert werden. Hecken und Sträucher an Gartengrenzen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Ein Sichtschutz zum Nachbargarten oder am Weg ist nicht zulässig. Die Bestimmungen in den §§ 38 und 39 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes sind auch hier gültig.¹ Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden.
5. Ansammlungen von **Gerümpel, Unrat, Schnittgut und gartenfremden Materialien** sind nicht zulässig und sind auf Verlangen zu beseitigen. Vertragswidrig ist ein Kleingarten genutzt, wenn er zu gewerblichen Zwecken verwendet oder nicht von dem Pächter selbst bearbeitet oder zu ganzjährigem Bewohnen der Gartenhütte genutzt wird.
6. **Bewirtschaftet** wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter/von der Pächterin. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung und Pflege durch Dritte ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen ist der Vorstand zu informieren. Die Pflegeperson ist dann namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall jeweils über das weitere Vorgehen.
7. **Hunde** dürfen in der Anlage nur an der Leine geführt werden und nicht auf den Spielplatz. Hundekot muss umgehend beseitigt werden.
Die Wege in der Anlage dürfen nicht mit **Fahrrädern (Kinderfahrräder eingeschlossen)**, Roller und Motorfahrzeugen befahren werden. Behinderten Fahrzeuge bei eingetragener Behinderung sind nach Rücksprache mit dem Vorstand die Ausnahme. Fahrzeuge mit Verbrennermotor werden vor der Gartenanlage abgestellt.
8. **Vom 01.04. bis 30.09** des Jahres gilt die absolute Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr, außer samstags. Der Betrieb von Geräten mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren, laute Musik, laute Kinderspiele sowie alle Tätigkeiten, die Lärm verursachen, müssen samstags ab 17:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unterbleiben. Der Kleingärtner und seine Gäste sind verpflichtet alles zu unterlassen, was die Ruhe und Sicherheit in der Anlage stört und andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Der Betrieb von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen ist im Freien grundsätzlich nicht erlaubt. Trampolin und Tischtennisplatten dürfen nicht im Garten aufgestellt werden.
9. **Parzellen** anderer Mitglieder dürfen eigenmächtig nicht betreten werden. Jedoch sind Vorstandsmitglieder und von ihnen Beauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt, die Gärten auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten. Vereinsfremde dürfen sich nachts nicht ohne Begleitung eines Mitglieds in der Anlage aufhalten.
10. Die Außentore zu den Wegen 1, 5, 7, 11, 12 und 13 müssen stets abgeschlossen werden.
Die Tore zu den Wegen 2 und 7 werden immer geschlossen aber nicht abgeschlossen (Fluchtweg). An den Wochenenden (Freitag ab 14 Uhr bis Sonntag) und an Feiertagen können sie bis zur Dämmerung geöffnet bleiben.
11. Notwendige Maßnahmen des **Pflanzenschutzes** müssen ergriffen oder deren Ausführung durch Beauftragte des Vorstandes geduldet werden. **Tierhaltung** ist in der Anlage nicht erlaubt. Singvögel sollen geschützt und geschont werden. Deshalb dürfen Vögel nicht gefangen, getötet oder deren Nester ausgeräumt werden. Nützliche oder geschützte Tiere, wie Igel, Kröten, Eidechsen, bestimmte Schmetterlinge etc. dürfen nicht verfolgt werden.

¹ vgl. Broschüre des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen: „Das Nachbarrecht im Garten“

12. **Gemeinschaftseinrichtungen** sind vom Geld der Mitglieder angeschafft oder erstellt worden. Sie sollen pfleglich behandelt und besonnen benutzt werden, insbesondere die Toilettenanlagen im Vereinshaus, deren Sauberhaltung allen eine Verpflichtung ist.

Aktualisiert Beschluss Mitgliederversammlung Frankfurt am Main, 14.03.2026